

A. était employé pour une durée déterminée par B. AG du 1<sup>er</sup> janvier 2022 au 31 décembre 2022 en qualité de stagiaire (« *Praktikant* ») avec le titre de « Product Content Manager ». A. est né et a grandi en Suisse. Il a vécu de 2019 jusqu'en juillet 2021 à Dubai. Par la suite, il a séjourné durant deux mois environ en Suisse avant de s'installer jusqu'à fin 2021 au Kenya – pays dans lequel il se trouvait lors de la signature du contrat de travail – puis durant un mois et demi environ en Thaïlande et finalement au Sri-Lanka, pays dans lequel il se trouvait en vacances lorsqu'il a été heurté par un véhicule de livraison le 16 avril 2022. Son contrat de travail prévoyait que le lieu de travail se trouvait en Suisse, au siège de la société B. AG. Toutefois, A. n'a, dans les faits, jamais exercé son activité dans les locaux de son employeur. Après interprétation de l'art. 1a al. 1 let. a LAA, le TF arrive à la conclusion, à l'instar de l'assureur-accidents et des juges cantonaux, que A. n'est **pas couvert par la LAA, au motif qu'il n'a jamais effectivement travaillé en Suisse**, qu'il n'était pas un travailleur détaché et que, dès le départ, il exercerait son activité depuis l'étranger.

**Auteur : Guy Longchamp**

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Dezember 2023 (UV.2023.00073).

#### Sachverhalt:

##### A.

A. war befristet vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 als Praktikant (Produkt Content Manager) bei der B. AG angestellt gewesen. Er befand sich ferienhalber in Sri Lanka, als er am 16. April 2022 als Fussgänger von einem Lieferwagen erfasst wurde. Er erlitt ein schweres Schädelhirntrauma sowie ein Hirnödem (Unfallmeldung vom 22. April 2022). Am 25. Mai 2022 kehrte A. zur stationären Weiterbehandlung und Rehabilitation in die Schweiz zurück. Ab 7. November 2022 war er gemäss ärztlicher Einschätzung wieder voll arbeitsfähig. Die Solida Versicherungen AG anerkannte zunächst ihre Leistungspflicht als zuständiger Unfallversicherer und erbrachte Leistungen in Form von Heilbehandlung und Taggeld. Mit Verfügung vom 10. Januar 2023 verneinte sie nach weiteren Abklärungen ihre Leistungspflicht. A. sei dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht unterstellt, weil er nicht in der Schweiz beschäftigt gewesen sei. Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 27. März 2023 fest.

##### B.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 11. Dezember 2023 ab.

##### C.

A. lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und beantragen, unter Aufhebung des kantonalen Urteils vom 11. Dezember 2023 seien ihm die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen, insbesondere Heilbehandlung, Taggeld, Rente und Integritätsentschädigung. Ferner sei die B. AG beizuladen und ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.

Die Solida Versicherungen AG schliesst auf vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verzichtet auf eine Vernehmlassung. Am 17. Mai 2024 reicht A. eine

weitere Eingabe ein.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1.** In prozessualer Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer die Beiladung der B. AG zum bundesgerichtlichen Verfahren. Dieser sei Gelegenheit zu geben, sich zur Angelegenheit zu äussern, seien doch ihre finanziellen Interessen tangiert. Als Vertragspartnerin der Beschwerdegegnerin und auch als Schuldnerin der UVG-Beiträge habe sie aber nicht bloss finanzielle Interessen, zumal ihr auch die Taggelder der Beschwerdegegnerin (Art. 19 Abs. 2 ATSG) zustünden und sie zur Mitwirkung gemäss Art. 28 ATSG verpflichtet sei. Der Beschwerdeführer beruft sich zudem auf sein Interesse, das Urteil der ehemaligen Arbeitgeberin im Zusammenhang mit einer Zivilklage entgegenhalten zu können.

**1.2.** Mit der Beiladung werden Dritte, deren Interessen durch einen Entscheid berührt sind, in ein Verfahren einbezogen und daran beteiligt. Der Einbezug Beteiligter in den Schriftenwechsel bezweckt, die Rechtskraft des Urteils über die ursprünglichen Parteien hinaus auf die Beigeladenen auszudehnen, damit diese in einem später gegen sie angestregten oder von ihnen ausgehenden Prozess das betreffende Urteil gegen sich gelten lassen müssen (BGE 130 V 501 E. 1.2). Das Interesse an einer Beiladung ist rechtlicher Natur. Es muss eine Rückwirkung auf eine Rechtsbeziehung zwischen der Hauptpartei und dem Mitinteressierten in Aussicht stehen (BGE 125 V 80 E. 8b; Urteile 9C\_536/2022 vom 5. Oktober 2023 E. 1.1; 8C\_483/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen).

**1.3.** Die Beiladung dient somit einerseits dazu, die Rechtskraft eines Entscheids auch auf die Beigeladenen zu erstrecken und mit diesem Schritt zu verhindern, dass in der gleichen Sache widersprüchliche Entscheide ergehen. Insoweit strebt sie die Koordination des materiellen Rechts an. Andererseits kann sie auch auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs abzielen, indem mittels Beiladung die Verletzung von Gehörs- und Parteirechten im Verwaltungsverfahren geheilt wird (Urteile 8C\_483/2021 vom 11. Februar 2022, SVR 2024 BVG Nr. 13 S. 40 E. 1.2; 8C\_483/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.2; 9C\_198/2017 vom 29. August 2017 E. 3.2.1).

Weitergehende Wirkungen kommen der Beiladung nicht zu (BGE 130 V 501 E. 1.2). Insbesondere können die Beigeladenen im Endentscheid grundsätzlich zu nichts verpflichtet werden. Vielmehr erschöpft sich die Wirkung der Beiladung im Wesentlichen darin, dass sich die Beigeladenen, wie dargelegt, den rechtskräftigen Entscheid in anderen Verfahren entgegenhalten lassen müssen (Urteil 9C\_198/2017 vom 29. August 2017 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

**1.4.** Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern das vorinstanzliche Urteil durch die unterlassene Beiladung an einem Rechtsmangel leiden soll. Eine Pflicht zur Beiladung oder, als Korrelat dazu, ein Anspruch auf Beiladung besteht jedoch, abgesehen von hier nicht interessierenden Sonderkonstellationen (vgl. Urteil 2C\_373/2016 E. 2.2), ohnehin nicht (BGE 131 V 133 E. 13; nicht anders zu verstehen: BGE 144 V 138 E. 5.1). Dies gilt ungeachtet der Frage, ob vorliegend hinsichtlich einer allfälligen Zivilklage eine rechtlich relevante Rückwirkung des Prozessausgangs auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner ehemaligen Arbeitgeberin besteht. Es liegt damit im richterlichen Ermessen, ob ein Dritter zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert wird oder nicht (CHRISTIAN ZÜND, Die Beiladung im Sozialversicherungsprozess, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2004, S. 40 f.).

**1.5.** Die Beschwerdegegnerin stellte der Arbeitgeberin das Dispositiv der Leistungsverweigerungsverfügung zu. Die Arbeitgeberin wäre legitimiert gewesen, diese Verfügung

anzufechten (BGE 131 V 298 E. 5.3.1), was sie unterlassen hat. Das vorinstanzliche Urteil bestätigt lediglich den Entscheid der Beschwerdegegnerin, den die Arbeitgeberin nicht angefochten hat. Das kantonale Urteil könnte der Arbeitgeberin mithin entgegengehalten werden, auch wenn sie nicht zur Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren beigelegt wurde. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer weder behauptet noch nachgewiesen, dass er konkret zivilrechtliche Ansprüche gegen seine Arbeitgeberin geltend gemacht hätte. Schliesslich kann er sich zur Stützung seines Antrags nicht auf eine etwaige Verletzung des Anspruchs eines Dritten auf rechtliches Gehör berufen. Der vorinstanzliche Verzicht auf die Beiladung der B. AG verletzt demnach kein Bundesrecht. Mit Blick auf diese Überlegungen ist das Beiladungsbegehren auch letztinstanzlich abzulehnen.

## **2.**

Der Beschwerdeführer beantragt einen zweiten Schriftenwechsel. Ein solcher findet im bundesgerichtlichen Verfahren in der Regel nicht statt (Art. 102 Abs. 3 BGG). Die Eingaben des Versicherungsgerichts vom 25. März 2024 und der Beschwerdegegnerin vom 3. April 2024 wurden dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt. Er erhielt die Möglichkeit, sich dazu zu äussern, auch wenn nicht explizit ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wurde. Diese Möglichkeit nahm er mit Einreichung seiner Bemerkungen vom 17. Mai 2024 wahr. Sein Antrag ist somit gegenstandslos geworden (vgl. Urteil 6B\_307/2014 vom 4. Mai 2015 E. 1, nicht publ. in: BGE 141 I 105).

## **3.**

**3.1.** Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen; SVR 2021 UV Nr. 13 S. 63, 8C\_83/2020 E. 1.1).

**3.2.** Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Im Streit, ob für ein Unfallereignis Versicherungsdeckung besteht, kommt diese Ausnahmeregelung allerdings ungeachtet dessen, dass von der Beurteilung der Streitfrage auch Ansprüche auf Geldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung abhängen können, nicht zur Anwendung (BGE 135 V 412 E. 1.2.2). Das Bundesgericht kann daher die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im vorliegenden Fall nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG; SVR 2020 UV Nr. 22 S. 85, 8C\_538/2019 E. 1.2).

## **4.**

**4.1.** Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie in Bestätigung des Einsprachentscheids vom 27. März 2023 verneinte, dass der Beschwerdeführer zum Unfallzeitpunkt (16. April 2022) in der Schweiz obligatorisch unfallversichert gewesen war. Der Streit dreht sich somit insbesondere um die Frage, ob der Beschwerdeführer zum Unfallzeitpunkt als ein in der Schweiz beschäftigter Arbeitnehmer im Sinne von Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG zu qualifizieren ist, sodass Versicherungsdeckung für Berufs- und Nichtberufsunfälle durch die Beschwerdegegnerin bestehen

würde.

**4.2.** Die Vorinstanz hat die zur Beurteilung des Streitgegenstandes zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargestellt, worauf verwiesen wird. Danach sind gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen, obligatorisch versichert. Art. 1 UVV sieht vor, dass als Arbeitnehmer nach Art. 1a Abs. 1 des Gesetzes gilt, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt.

**5.**

**5.1.**

**5.1.1.** Die Vorinstanz hat erwogen, der Beschwerdeführer habe mit E-Mail vom 20. Juli 2022 angegeben, er habe seit dem ersten Arbeitstag am 3. Januar 2022 jeweils montags vor Ort in U. und im Übrigen im Homeoffice gearbeitet. Gemäss einer Telefonnotiz vom 15. Juli 2022 sei der Beschwerdeführer zur Vertragsunterzeichnung im Januar 2022 in die Schweiz gereist und habe einige Wochen hier gearbeitet. Anlässlich einer Befragung am 2. Dezember 2022 durch die von der Beschwerdegegnerin zur Abklärung der Versicherungsdeckung beauftragte C. AG hätten der Beschwerdeführer und der Personalverantwortliche der B. AG dementgegen angegeben, der Beschwerdeführer habe sich ab 1. Januar 2022 nicht in der Schweiz, sondern hauptsächlich in Kenia bei Verwandten aufgehalten. Er sei vor dem Unfall nie physisch in U. am Sitz der B. AG gewesen, auch nicht montags. Wie er den Arbeitsvertrag unterschrieben habe, wisse er nicht mehr, gegebenenfalls elektronisch. Er wisse auch nicht mehr, wie er den Vertrag abgegeben habe, ob per Post oder elektronisch. Bis zum Unfall habe er jeden Tag acht Stunden von seinem privaten Laptop aus gearbeitet. Nach seiner Rückkehr von Dubai im Sommer 2021, wo er seit 2019 gelebt und gearbeitet habe, sei er bis Dezember 2021 nirgends angemeldet gewesen. Der Personalverantwortliche der B. AG habe nicht angeben können, aus welchem Land, aus welcher Stadt oder Gemeinde resp. anlässlich welcher Reisen der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 1. Januar bis 16. April 2022 gearbeitet habe.

**5.1.2.** Die Vorinstanz liess offen, ob der als Plattformmitarbeiter in Telearbeit tätige Beschwerdeführer als unselbstständig Erwerbstätiger im Sinne Art. 1 UVV in Verbindung mit Art. 5 AHVG zu qualifizieren sei. Denn eine UVG-Versicherungsdeckung nach Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG falle ausser Betracht, da der Beschwerdeführer nie in der Schweiz gearbeitet habe.

**5.2.** Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, das Arbeitsergebnis sei in der Schweiz erzielt worden und habe auch in der Schweiz erbracht werden müssen. Er habe dies mittels Telearbeit von einem beliebigen Ort aus getan. Beide Vertragsparteien seien von einem gültigen Arbeitsvertrag ausgegangen. Soweit die Vorinstanz den Bestand eines Arbeitsverhältnisses bezweifle, sei dies willkürlich und aktenwidrig. In Verletzung des rechtlichen Gehörs habe er sodann nicht damit rechnen müssen, dass die Vorinstanz den tatsächlichen Lohnfluss bis zum Unfallzeitpunkt als nicht bewiesen ansehe, weshalb er hierzu nicht habe Stellung nehmen können. Die entsprechenden Belege über den Saläreingang im massgebenden Zeitraum reiche er daher letztinstanzlich neu ein, ohne das Novenverbot nach Art. 99 Abs. 1 BGG zu verletzen.

**6.**

**6.1.** Es steht fest, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist und ab 2019 bis zum 30. Juli 2021 in Dubai lebte. Danach hielt sich der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben während rund zweier Monate in der Schweiz sowie anschliessend in Kenia (bis Ende 2022), dann für rund eineinhalb Monate in Thailand und danach in Sri Lanka auf, wo er im April 2022

verunfallte. Gemäss Ziff. 5 seines Praktikumsvertrags befand sich der Arbeitsort des Beschwerdeführers grundsätzlich in den Geschäftsräumlichkeiten der B. AG in U. Bis zu seinem Unfall war er jedoch nie vor Ort für die B. AG tätig, wobei er sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kenia befand.

**6.2.** Im vorliegenden Kontext braucht nicht beantwortet zu werden, ob der Beschwerdeführer bezüglich seiner Plattformtätigkeit in Telearbeit sozialversicherungsrechtlich als selbstständig oder als unselbstständig Erwerbender zu betrachten ist, wie die Vorinstanz ohne Bundesrecht zu verletzen bereits erkannt hat. Auf die diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde ist nicht weiter einzugehen. Damit ist die Frage, ob ein tatsächlicher Lohnfluss nachgewiesen ist oder nicht, hier nicht massgebend und nicht weiter zu prüfen. Es kann deshalb auch offen gelassen werden, ob die neu eingereichten Unterlagen zu den Saläreingängen auf dem Bankkonto des Beschwerdeführers novenrechtlich überhaupt zulässig sind (Art. 99 Abs. 1 BGG). Eine Gehörsverletzung durch die Vorinstanz ist nicht auszumachen. Ohnehin stellt das Vorliegen eines Arbeitsvertrages keine Voraussetzung für die Anerkennung der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Art. 1a UVG dar. Das UVG schliesst im Interesse eines umfassenden Versicherungsschutzes auch Personen ein, deren Tätigkeit mangels Erwerbsabsicht nicht als Arbeitnehmertätigkeit einzustufen wäre, wie beispielsweise Volontär- oder Praktikantenverhältnisse, bei welchen der für ein eigentliches Arbeitsverhältnis typische Lohn in der Regel weder vereinbart noch üblich ist. Wo die unselbstständige Tätigkeit ihrer Natur nach nicht auf die Erzielung eines Einkommens, sondern auf Ausbildung gerichtet ist, kann eine Lohnabrede somit kein ausschlaggebendes Kriterium für oder gegen den Unfallversicherungsschutz sein. Von der obligatorischen Unfallversicherung werden somit auch Tätigkeiten erfasst, die die Begriffsmerkmale des Arbeitnehmers nicht vollumfänglich erfüllen (BGE 147 V 268 E. 4.3).

## **7.**

**7.1.** Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgeblichen Norm. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss das Gericht unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach der wahren Tragweite der Norm suchen. Dabei hat es insbesondere den Willen des Gesetzgebers zu berücksichtigen, wie er sich namentlich aus den Gesetzesmaterialien ergibt (historische Auslegung). Weiter hat das Gericht nach dem Zweck, dem Sinn und den dem Text zugrunde liegenden Wertungen zu forschen, namentlich nach dem durch die Norm geschützten Interesse (teleologische Auslegung). Wichtig ist auch der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt, und das Verhältnis, in welchem sie zu anderen Gesetzesvorschriften steht (systematische Auslegung). Das Bundesgericht befolgt bei der Auslegung von Gesetzesnormen einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es ab, die einzelnen Auslegungselemente einer Prioritätsordnung zu unterstellen (Urteil 9C\_705/2023 vom 4. Juni 2024 E. 3.2.1, zur Publikation vorgesehen; BGE 149 V 21 E. 4.3; 148 V 373 E. 5.1).

## **7.2.**

**7.2.1.** Art. 1a UVG befasst sich mit den Versicherten und bezeichnet in Abs. 1 lit. a als obligatorisch versichert nach diesem Gesetz die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lernenden, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen. Der Text ist in allen drei Amtssprachen im Wesentlichen sinngleich: ("les travailleurs occupés en Suisse", "i lavoratori occupati in Svizzera").

**7.2.2.** Der Wortlaut von Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG steht mit dem Sinn und Zweck (teleologisches Auslegungselement) dieser Bestimmung, sämtliche in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfallfolgen zu versichern, in Einklang. Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG bezweckt mithin eine auf den Beschäftigungsort in der Schweiz räumlich begrenzte obligatorische Versicherung des Arbeitnehmers.

**7.2.3.** Dass, dem Territorialitätsprinzip folgend, die Schweiz als tatsächlicher Arbeitsort gemeint ist, ergibt sich auch aus der gesetzessystematischen Einordnung von Art. 1a UVG. Nachdem darin der Grundsatz normiert wird, lässt Art. 2 UVG i.V. Art. 4 UVV eine Ausnahme vom Territorialitäts- und Erwerbortsprinzip zu: Unter dem ersten Titel a. "Versicherte Personen" werden im 1. Kapitel "Obligatorische Versicherung" in Art. 1a UVG die Versicherten genannt, um in Art. 2 die "Räumliche Geltung" der obligatorischen Versicherung zu regeln. So wird die Versicherung nicht unterbrochen, wenn ein Arbeitnehmer unmittelbar vor seiner Entsendung ins Ausland in der Schweiz obligatorisch versichert war und weiterhin zu einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz in einem Arbeitsverhältnis bleibt und diesem gegenüber einen Lohnanspruch hat. Die Weiterdauer der Versicherung beträgt zwei Jahre. Sie kann auf Gesuch hin vom Versicherer bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. Auch hieraus ist zu schliessen, dass sich die obligatorische Unfallversicherung nach Art. 1a UVG auf versicherte Arbeitnehmende mit einem Beschäftigungsort in der Schweiz bezieht (vgl. KASPAR GEHRING, in: KVG/UVG Kommentar, 2018, N. 1 f. zu Art. 2; CLAUDIO HELMLE/CÉCILE MATTER, in: Basler Kommentar zum UVG, 2019, N. 4 zu Art. 2 UVG; GABRIELA RIEMER-KAFKA/OLMA KADERLI, in: Kommentar zum Schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, 2018, N. 4 zu Art. 2).

**7.2.4.** Gleiches ergibt sich mit Blick auf den gesetzgeberischen Willen (historische Auslegung). In der Botschaft zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 18. August 1976 (BBl 1976 III 141 ff.) wurde dargelegt, dass insbesondere im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung administrativer Umtriebe das Versicherungsverhältnis für eine möglichst lange Dauer bestehen bleiben soll. Daher werde es nicht unterbrochen, wenn der Arbeitnehmer eines in der Schweiz domizilierten Arbeitgebers auf dessen Rechnung für beschränkte Zeit im Ausland beschäftigt werde und dort keiner obligatorischen Unfallversicherung unterstehe. Entsprechend komme die schweizerische Unfallversicherung nicht zur Anwendung für Arbeitnehmer, die für beschränkte Zeit von einem Arbeitgeber im Ausland in die Schweiz entsandt würden; nicht in die Schweiz entsandte, d. h. in unserem Land ansässige Arbeitnehmer, die während längerer Zeit für einen ausländischen Arbeitgeber in der Schweiz Arbeiten ausführten, seien grundsätzlich nach schweizerischem Recht versichert. Für Arbeitgeber, die ständig Arbeitnehmer im Ausland beschäftigten, wie Bahnen, Fluggesellschaften sowie für gewisse Kategorien öffentlicher Bediensteter könne der Bundesrat zur Schliessung von Versicherungslücken und zur Vermeidung von Doppelversicherungen das sogenannte Sitzprinzip zur Anwendung bringen. Für die Unfallversicherung im zwischenstaatlichen Bereich würden im Übrigen die staatsvertraglichen Vereinbarungen eine wichtige Rolle spielen (BBl 1976 III 185).

Die vom Bundesrat dementsprechend geschaffenen Sonderregeln für entsandte Arbeitnehmer (Art. 4 UVV), Transportbetriebe und öffentliche Verwaltungen (Art. 5 UVV) und Arbeitnehmer von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland (Art. 6 UVV) erfassen den vorliegenden Sachverhalt allerdings nicht, was unbestritten ist. Namentlich steht ausser Frage, dass die Regelungen über die Entsendung hier nicht zum Tragen kommen, nachdem der Beschwerdeführer seine Arbeit nie in der Schweiz verrichtet hat (vgl. RIEMER-KAFKA/KADERLI, a.a.O., N. 5 zu Art. 2 UVG). Weiterungen hierzu erübrigen sich damit. Auf eine staatsvertragliche Vereinbarung kann sich der Beschwerdeführer ebenso wenig berufen.

## **8.**

**8.1.** Zutreffend ist, dass auch ein Arbeitnehmer, der sein Erwerbseinkommen mit Hilfe von Internetplattformen erzielt, grundsätzlich gestützt auf Art. 1a Abs. 1 UVG versichert sein kann. Der Beschwerdeführer verkennt aber, dass dies nach dem Gesagten voraussetzt, dass die Arbeitstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird (RIEMER-KAFKA/KADERLI, a.a.O., N. 27 zu Art. 1a).

**8.2.** Was der Beschwerdeführer zum Erwerbortsprinzip vorbringt, verfährt nicht. Insbesondere lässt sich nichts zu seinen Gunsten aus dem angerufenen BGE 119 V 65 E. 3b ableiten. Dieser Entscheid bezieht sich auf Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG. Danach sind die natürlichen Personen, die in der Schweiz

eine Erwerbstätigkeit ausüben, AHV-versichert. Nach dem sogenannten Erwerbortsprinzip ist eine Person in dem Staat, in welchem sie ihre Erwerbstätigkeit ausübt, der Versicherung unterstellt. Das Prinzip gilt namentlich im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681). Vor Inkrafttreten des FZA galt das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 (SR 0.831.109.136.1). Dieses enthält in Art. 5 eine Kollisionsregel, wonach der Arbeitsort bzw. das Erwerbortsprinzip massgeblich ist. Der soeben zitierte Entscheid erging im Zusammenhang mit diesem Sozialversicherungsabkommen von 1964. Er bezieht sich einzig auf im Ausland wohnende Personen, die als Verwaltungsrat, Direktor oder in anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz tätig sind und einen entscheidenden Einfluss auf die Tätigkeit der schweizerischen Gesellschaft nehmen. Diese Rechtsprechung, wonach eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausübt, wer sich zwar im Ausland aufhält, aber in einer schweizerischen Unternehmung eine (formelle oder faktische) Organfunktion ausübt, ist somit vorliegend nicht einschlägig. Zum einen lässt sich der Sachverhalt insofern nicht vergleichen, als sich der Beschwerdeführer nicht in leitender (Organ-) Stellung mit massgeblichem Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der ehemaligen Arbeitgeberin befand. Zum andern bildet die AHV-rechtliche Bewertung kein Präjudiz für die hier interessierende Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung. Eine Bundesrechtsverletzung kann der Vorinstanz in diesem Zusammenhang nicht vorgeworfen werden. Ihre Schlussfolgerungen stehen nicht im Widerspruch zum Erwerbortsprinzip.

### **8.3.**

**8.3.1.** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht entsandt wurde, sondern vom Arbeitgeber in der Schweiz zum Vornherein im Ausland beschäftigt worden war, mithin zu keinem Zeitpunkt vor dem Unfallereignis eine Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt hatte und eine Weiterbeschäftigung in der Schweiz nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorauszusehen gewesen war (vgl. die zu Art. 61 Abs. 1 KUVG ergangene Rechtsprechung: BGE 106 V 225 E. 2; ANDRÉ NABOLD in: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 5. Aufl., 2024, S. 17 zu Art. 2 UVG). Der Anfang September 2022 unterzeichnete Arbeitsvertrag über ein seit 1. August 2022 dauerndes unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der B. AG ändert daran nichts. Für die Annahme einer hiezulande ausgeübten Tätigkeit reicht es nicht aus, wenn das Arbeitsergebnis hier erzielt wurde. Eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung im Zusammenhang mit Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG oder eine anderweitige Bundesrechtsverletzung durch die Vorinstanz ist nicht auszumachen. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern das angefochtene Urteil gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verstossen soll, auf welches sich der Beschwerdeführer mit Blick auf das vorinstanzliche Auslegungsergebnis beruft.

**8.3.2.** Die Vorinstanz gelangte nach dem Gesagten ohne Bundesrecht zu verletzen zum Ergebnis, es fehle für das Ereignis vom 16. April 2022 an einer Versicherungsdeckung nach UVG durch die Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdeführer bringt dagegen insgesamt nichts Stichhaltiges vor. Folglich hat es beim angefochtenen Urteil sein Bewenden.

### **9.**

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

### **Demnach erkennt das Bundesgericht:**

#### **1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

**3.**

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.